

Mehrwertdienstleistungen und ihre rechtliche Einordnung

Rechtsanwalt Hubert Valder, Bonn¹

1. Einleitung

Mit der Konzentration vieler Unternehmen aus Industrie und Handel auf ihr Kerngeschäft geht das Outsourcing logistischer Leistungen einher. Dies nutzen Speditions-, Lager- und Transportunternehmer – nachfolgend als Logistiker bezeichnet – zur Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Folge ist, dass die geschäftlichen Aktivitäten der Logistiker immer mehr durch komplexe Leistungspakete geprägt sind, bei denen der Transport oder die Lagerung von Gütern nur als eine Untermenge aller logistischen Tätigkeiten verstanden wird. Prägend für diese Entwicklung ist, dass der Logistiker Tätigkeiten übernimmt, die ihn tiefer in die innerbetrieblichen Abläufe seiner Auftraggeber einbindet. Die juristische Herausforderung bei der Beurteilung dieser Leistungspakete liegt deshalb u. a. in der exakten rechtlichen Einordnung dessen, was die Vertragspartner mit der Vertragsbeziehung wirtschaftlich erreichen wollen. Ohne eine solche Einordnung lassen sich auch die Probleme bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts und damit die Frage, wie »Logistikverträge« als typengemischte Verträge zu behandeln sind, nicht lösen. Ich möchte versuchen, einzelne logistische Tätigkeiten in dem Sinne zu beleuchten, ob diese Tätigkeiten noch dem Bereich der klassischen Verkehrsverträge – Transport, Spedition, Lager – zuzuordnen sind oder die Grenze in neue rechtliche Betätigungsfelder – insbesondere Werkleistung, Geschäftsbesorgung, Dienstvertrag – überschritten wird, ohne jedoch der Frage nachzugehen, ob ein Typenkombinationsvertrag, Typenverschmelzungsvertrag etc. vorliegt.²

Meine Beispielfälle habe ich dabei aus dem Bereich des Online-Handels gewählt. Der Online-Handel bietet sich aus meiner Sicht deshalb an, weil Logistiker sich hier im letzten Jahrzehnt ein Tätigkeitsfeld erschlossen haben, wo sie für ihre Auftraggeber, die z. B. bisher nur über Ladenlokale ihre Ware an ihre Kunden veräußert haben, sämtliche für den Online-Handel notwendigen Aufgaben übernommen haben. Zugleich

haben hier der Transport und die Lagerung weiterhin eine zentrale Bedeutung, da insbesondere das Kriterium der schnellen Lieferung entscheidend für den Erfolg eines solchen Internetshops ist. Deshalb liegt es nahe, dass gerade hier die Logistiker aus der Verkehrswirtschaft neben ihrem klassischen Betätigungsfeld – Transport, Transportorganisation und Lagerung – neue Aufgaben übernehmen.

Das Schaubild 1 gibt einen beispielhaften Überblick über die Tätigkeitsbereiche im Online-Handel. Auf die in Fettschrift gekennzeichneten Leistungen werde ich näher eingehen.

2. Rechtliche Einordnung

2.1 Bestellung

Beim ersten Modul »Bestellung« fällt auf, dass die Logistiker hier Aufgaben übernehmen, die weder transport- noch lagerbezogen sind. Wenn die Logistiker zur Übernahme dieser Tätigkeit heute qualifiziert sind, hängt dies nicht nur von einer Automatisierung der Geschäftsabläufe, sondern in besonderem Maße von der IT-Kompetenz der Logistiker ab.

2.1.1 Auftragsmanagement

Das wird bei der Übernahme des Auftragsmanagements besonders deutlich. So bieten heute Logistiker ihren Auftraggebern komplette Portallösungen an, über die der Auftraggeber seine Waren im Vertriebskanal »Internet« seinen Kunden anbietet. Es obliegt also dem Logistiker, für den Betrieb des Internet-Shops einen Server zu betreiben, die für den

1 Der Beitrag gibt die leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages wieder, den der Verfasser, Justiziar des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes, am 26. Juni 2008 in Köln auf dem »Symposium über Logistikrecht« der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht gehalten hat.

2 Siehe hierzu RA Dr. Jürgen Temme, »Rechtliche Handhabung typengemischter Verträge«, in diesem Heft S. 374 ff.

Bestellung	Lager	Versand	Zahlungsverkehr
Auftragsmanagement	Wareneingang	Distribution	Kundenstammdaten
Schnittstellen	Kennzeichnung	Tracking + Tracing	Adress-/Bonitätsprüfung
Call-Center/Hotline	Kontrolle	Reklamation	Fakturierung
Bestellservice	Bestandsführung	Retourenmanagement	Zahlungsabwicklung
Administration/Statistik	Kommissionierung		Debitorenmanagement
	Konfektionierung		Inkasso
	Verpackung		
	Warendisposition		
	Administration/Statistik		

Schaubild 1: Online-Handel (Internetshop)

Betrieb notwendigen Computerprogramme funktionsfähig vorzuhalten und zu warten. Zugleich sind die Katalogdatenbank und das Portal zu pflegen. Erbringt der Logistiker all diese Leistungen, schuldet er also die Vorhaltung eines Internetshops, liegt eine Gebrauchsüberlassung im Sinne des Mietrechts vor.³

Wird von dem Logistiker dagegen nur die Software für den Betrieb des Internetshops gestellt, handelt es sich meistens um eine auf die speziellen Bedürfnisse des Kunden angepasste Standardsoftware. Hier handelt es sich um einen Mietvertrag, wenn dem Kunden die Software gegen ein regelmäßiges Entgelt überlassen wird, und um einen Kaufvertrag bei einer Einmalzahlung.⁴ Geht es dagegen um die individuelle Gestaltung der dem Internetauftritt zugrunde liegenden Software, wird die Erbringung eines Werkes nach § 631 Abs. 1 BGB geschuldet.⁵ Soll der Logistiker dagegen nur die Produktkataloge, die ihm zur Verfügung gestellt werden, in das Internetportal einstellen, wird ein bloßes Tätigwerden geschuldet, weshalb in diesem Fall ein Dienstvertrag anzunehmen ist.⁶

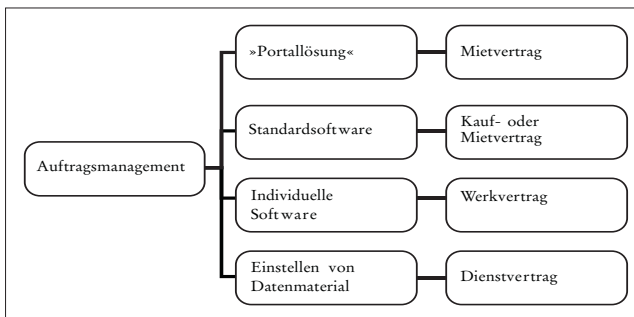


Schaubild 2: Auftragsmanagement

2.1.2 Call-Center/Hotline

Weit verbreitet ist, dass die Logistiker für ihre Auftraggeber ein Call-Center oder Hotlinedienste betreiben. Hier geht es zum einen um die Entgegennahme von Bestellungen und Reklamationen der Kunden des Auftraggebers, andererseits um die Anwender- und Kundenberatung.

Bei der bloßen Entgegennahme von Bestellungen und Reklamationen oder bei der Erteilung von Auskünften, wird eine Dienstleistung erbracht, da es sich allein um ein Tätigwerden handelt.⁷ Werden dagegen Reklamationen und Fragen der Vertragsdurchführung über das Call-Center abgewickelt, bei denen ein eigener Entscheidungsspielraum besteht, nimmt der Logistiker selbständig Vermögensinteressen des Auftraggebers wahr und damit handelt es sich um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von nach § 675 Abs. 1 BGB.⁸

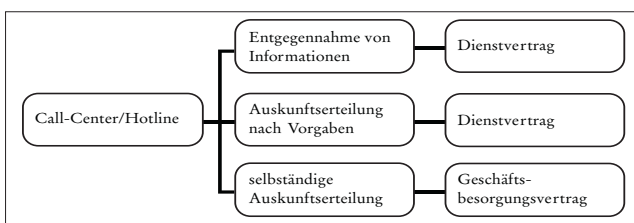


Schaubild 3: Call-Center/Hotline

2.2 Lager

Ein weiteres Modul betrifft das Lager. Ein erster Blick auf die hier ausgeübten Tätigkeiten legt die Vermutung nahe, dass die hier übernommenen Tätigkeiten dem Lagerrecht zuzuordnen sind. Hinterfragt man aber die einzelnen Aufgaben,

werden auch auf dem Lager immer mehr Tätigkeiten übernommen, die nicht mehr unter das Lagerrecht subsumiert werden können. Kennzeichnend dafür ist, dass sozusagen die klassischen Lagerleistungen ausgedehnt werden bzw. im Rahmen der Logistik neu definiert werden.

2.2.1 Wareneingang

So schuldet der Logistiker in seiner Funktion als Lagerhalter die Eingangskontrolle der bei ihm eingehenden Waren. Diese Kontrolle bezieht sich »nur« auf die Überprüfung der Identität, Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit der gelieferten Waren.⁹ Im Prinzip erschöpft sich diese Wareneingangskontrolle nach § 470 HGB darin, dass der Logistiker z. B. die für die Anspruchssicherung gegenüber dem Frachtführer erforderlichen Rügen anzubringen hat.

In der Praxis gehen die Prüfpflichten aber oftmals weiter, da der Logistiker auch für seinen Auftraggeber z. B. dessen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB übernimmt, also auch Qualitätskontrollen und Funktionstests durchführt. Diese Tätigkeiten verfolgen den Zweck, den kaufvertraglichen Pflichten zwischen Lieferanten und Auftraggeber (Einlagerer) nicht entsprechende Güter festzustellen und auszusondern, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können. Wegen der Erfolgsbezogenheit dieser Tätigkeit ist die Qualitätskontrolle regelmäßig als werkvertragliche Leistung einzustufen.¹⁰

Ist der Auftraggeber jedoch selbst Produzent, verändert sich die Sachlage. Durch die Qualitätskontrolle soll eine Auslieferung von Gütern verhindert werden, die Mängelgewährleistungs-, Schadensersatz- oder Produkthaftungsansprüche des belieferten Kunden entstehen lassen könnten. In diesem Fall nimmt der Logistiker Vermögensinteressen seines Auftraggebers wahr und die Tätigkeit ist als entgeltliche Geschäftsbesorgung einzuordnen; jedenfalls dann, wenn der Logistiker die Qualität der gelieferten Waren aus eigener Fachkenntnis beurteilen kann. Findet die Prüfung auf Basis exakter Vorgaben des Auftraggebers statt, liegt dagegen ein Tätigwerden im dienstvertraglichen Sinne nahe.¹¹

Sollte der Logistiker bei festgestellten Qualitätsmängeln darüber hinaus eine Nachbearbeitung vornehmen, wird eine werkvertragliche Tätigkeit vorliegen, auch dann, wenn der Logistiker sie nach Angaben des Auftraggebers durchführt.

2.2.2 Einlagerung

Hinsichtlich der daran anschließenden Einlagerung der Güter scheinen auf den ersten Blick wiederum nur lagervertragliche Leistungen geschuldet zu sein. Aber auch hier übernehmen Logistiker eine Vielzahl von Verrichtungen, die u. a. der Erfassung, der Erhaltung und Bearbeitung des Gutes oder der Vorbereitung des Transports und der Weiterveräußerung der Ware dienen. Die Vielfältigkeit der übernommenen Leistungen gebietet auch hier eine Prüfung, wie diese rechtlich einzuordnen sind.

3 *Möglich*, Logistik in der E-Economy, S. 117.

4 *Möglich*, a. a. O., S. 118.

5 *Möglich*, a. a. O., S. 118.

6 *Möglich*, a. a. O., S. 119f.

7 *Tunn*, Lagerrecht/Kontraktlogistik, S. 31 Rn. 142; *Möglich*, a. a. O., S. 119.

8 *Möglich*, a. a. O., S. 119.

9 *Tunn*, a. a. O., S. 25 RN 110ff.

10 *Möglich*, a. a. O., S. 48f, 121.

11 *Möglich*, S. 121f.

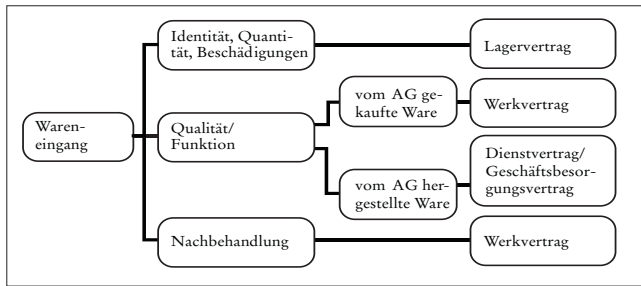


Schaubild 4: Wareneingang

2.2.2.1 Kennzeichnung

Das Erstellen und Anbringen von Barcodelabel an der Ware ist regelmäßig als lagervertragliche Leistung anzusehen, weil sie der Bestandserfassung und der Wareneingangsbuchung sowie der Lagerplatzvergabe dient. Es handelt sich also um Verrichtungen, die der Lagerung und anschließenden Auslieferung dienen.¹² Das Anbringen anderer Kennzeichen, Etiketten usw. erfolgt dagegen mit unterschiedlicher Zweckrichtung. Unterschieden werden muss hier zwischen Kennzeichen die Informationen zur Lagerung und anschließenden Auslieferung oder für absatzorientierte Zwecke beinhalten. Bringt der Lagerhalter auf das Gut Piktogramme, also Symbole für die Behandlung des Gutes¹³ an, handelt es sich um eine Verrichtung, die mit der Ausführung des Lagervertrags in Zusammenhang steht. Denn mit diesen Kennzeichen wird darauf hingewiesen, wie das Gut zu behandeln ist. Hier gilt Lagerrecht ebenso wie in den Fällen, in denen die Kennzeichnung der Erleichterung der Überprüfung des Gutes auf Vollständigkeit und Identität oder der Auslieferung an den richtigen Empfänger dient, um Verwechslungen zu vermeiden.

Übernimmt der Logistiker dagegen Tätigkeiten, die die Ware – wie bei der Preisauszeichnung – in einen verkaufsfertigen Zustand versetzen sollen, weist die Tätigkeit des Logistikers keinerlei Lager- oder Transportbezug auf. Damit handelt es sich in der Regel um eine werkvertragliche Leistung.

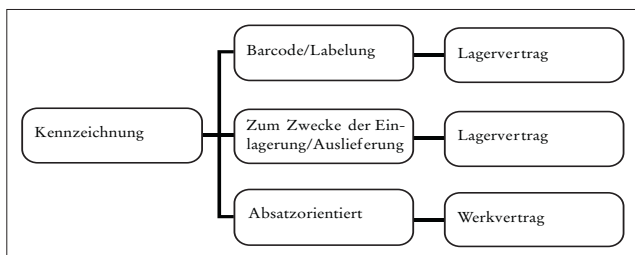


Schaubild 5: Kennzeichnung

2.2.2.2 Kontrolle

Von einer werkvertraglichen Leistung ist auch auszugehen, so weit der Logistiker die Überprüfung von Verfalldaten übernimmt. Dies geschieht nicht, um zu befürchtende oder bereits eingetretene Veränderungen des Gutes dem Auftraggeber mitteilen zu können (Beschaffenheitskontrolle nach § 471 Abs. 2 HGB), sondern vielmehr, um die Lieferfähigkeit des Auftraggebers gewährleisten zu können. Mit der Übernahme dieser Tätigkeit durch den Logistiker wird verhindert, dass es zur Auslieferung nicht absatzfähiger Ware kommt. Damit nimmt der Logistiker Vermögensinteressen seines Auftraggebers wahr, da so Rückrufaktionen und kostenintensive Nachlieferungen vermieden werden können. Zugleich kann sichergestellt werden, dass die Ware in verkaufsfähigem Zustand veräußert werden kann. Es liegt also eine Geschäftsbesorgung vor.¹⁴

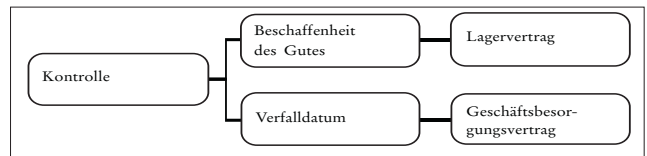


Schaubild 6: Kontrolle

2.2.2.3 Bestandsführung

Ein weiteres wichtiges Stichwort betrifft die Bestandsführung. Nach dem gesetzlichen Lagerrecht bezieht sich die Verantwortung des Lagerhaltes auf die Art und Anzahl der übernommenen Packstücke (z. B. 15 Paletten oder 200 Colli) und die Warenart, wie sie im Lagervertrag, einem Lagerempfangsschein oder sonstigen Übernahmequittung angegeben ist.¹⁵

Dieses Szenario entspricht aber nicht mehr der üblichen Praxis in der Logistik, weil hier der Logistiker oftmals die Bestandsverantwortung übernehmen muss. Ist der Logistiker z. B. verpflichtet, Minimal- und Maximalbestände zu gewährleisten, ist dies in der Regel mit der automatischen Bestellung durch den Logistiker verbunden. Bestellungen beim Zulieferer werden somit durch den Logistiker und nicht den Auftraggeber ausgelöst. Tritt der Logistiker als Einkäufer seines Auftraggebers auf, sind je nach Gestaltung hierin Elemente des Kommissionsgeschäftes (§§ 383 ff. HGB), der Handlungsvollmacht (§§ 54 HGB, 164 BGB) bzw. des Handelsvertreterrechts (§§ 84 ff. HGB) enthalten.¹⁶

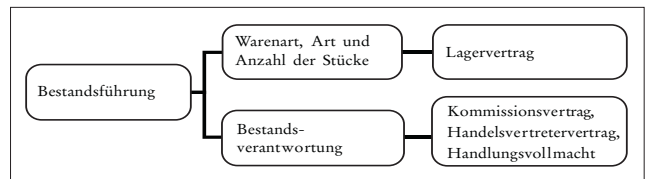


Schaubild 7: Bestandsführung

2.2.2.4 Kommissionierung

Des Weiteren übernehmen Logistiker auch die Kommissionierung der Ware, worunter die Zusammenstellung von Sendungen aus dem Lagerbestand nach den Anweisungen/Vorgaben des Auftraggebers zu verstehen ist.

Wenn *Tunn*¹⁷ bei dieser Leistung ausschließlich Dienstvertragsrecht und *Möglich*¹⁸ Werkvertragsrecht anwenden wollen, wird m. E. verkannt, dass es sich hier im Ausgangspunkt um eine lagervertragliche Tätigkeit handelt. Schon immer gibt es sog. Kommissionslager, die auch als Konsignations- oder Verteilungslager bezeichnet werden. Die beim Betrieb solcher Lager anfallenden Tätigkeiten unterliegen nach allgemeiner Verkehrsanschauung auch dem Lagerrecht, wie sich dies z. B. in der bis zur Reform des Transportrechts geltenden Fassung der Ziffern 11.3 und 14.5 SVS/RVS widerspiegelte, die für die Durchführung von Inventuren und für die Prämienberechnung für diesen »Lagertyp« Sonderregelungen enthielten.¹⁹

12 *Möglich*, a. a. O., S. 48 f., 121, a. A. *Tunn*, a. a. O., S. 31 Rn. 142 (Dienstvertrag).
 13 Regenschirme, wenn Gut vor Nässe zu schützen ist; Glas, wenn Gut zerbrechlich ist.
 14 *Möglich*, a. a. O., S. 49 f.
 15 *Tunn*, S. 23 Rn. 104; unklar *Möglich*, a. a. O., S. 126.
 16 *Möglich*, a. a. O., S. 50.
 17 A. a. O., S. 31 Rn. 142.
 18 A. a. O., S. 55 und 122.
 19 Die Einordnung in Ziffer 1.3 DTV-VHV ist dagegen unklar. Ziffer 1.3 DTV-VHV schließt zwar »logistische« Leistungen vom Versicherungsschutz aus, stellt aber ausdrücklich klar, dass Kommissionstätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag versichert sind.

Für die rechtliche Einordnung der Kommissionstätigkeit als lagervertragliche Tätigkeit ist dabei m. E. entscheidend, dass es sich um eine mit der Auslagerung der Güter zusammenhängende Leistung handelt. Denn der Logistiker übernimmt die Lagerung von einheitlich abgepackten Gütern, die in größeren Partien in Verwahrung genommen und in kleineren Mengen an von vornherein bestimmte oder später aufgegebene Kunden des Auftraggebers ausgeliefert werden. Es werden also die Packstücke, die zur Einlagerung übernommen werden, im gleichen Zustand – ggf. neu gekennzeichnet oder verpackt (z. B. auf einer Palette) – ausgelagert. Dies ist lagervertragliche Tätigkeit.²⁰

M. E. kann aber die Frage gestellt werden, ob die lagervertragliche Ebene dann verlassen wird, wenn die Kommissionstätigkeit nicht mehr auf der Packstückebene, sondern Artekelebene erfolgt. Denn hier erfordert das Zusammenstellen der auszuliefernden Partien das Öffnen der Packstücke, den Zugriff auf deren Inhalt und das Erstellen neuer Verpackungseinheiten. Bei dieser »Fein«kommissionierung geht es nicht mehr um die Menge der eingelagerten Packstücke, sondern um deren spezifischen Inhalt. Vor dem Hintergrund, dass diese Tätigkeit des Logistikers für seinen Auftraggeber die Bereitstellung eines neuen, verkaufsfähigen Sortiments, z. B. in sog. Displays, beinhaltet, rücken hier die Vertragserfüllungspflichten des Auftraggebers stärker in den Vordergrund mit der Folge, dass man in dieser Art der Kommissionierung auch eine werk- oder dienstvertragliche Leistung und nicht mehr zwangsläufig eine lagervertragliche Leistung sehen kann. Die Abgrenzung im Einzelfall dürfte hier besonders schwierig sein. Es bleibt eine Grauzone, die nur durch klare Vertragsabsprachen erhellt werden kann.

Jedenfalls wird man das Beifügen von Beipackzetteln (Montageanleitung, Gebrauchsanweisung etc.) nicht als lagervertragliche Tätigkeit ansehen können. Denn sie sind Begleitdokumente der Ware, die Voraussetzung für das in Verkehr bringen von Produkten sind. Zweck dieser Papiere ist nicht die Information oder Instruktion der mit der Lagerung oder Auslieferung des Gutes befassten Personen, sondern vielmehr der Schutz des Benutzers oder Dritten bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware. Hier ist der Logistiker, der dieses ihm in der Regel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Papier der Ware beifügt, zu einem Tätigwerden verpflichtet, weshalb die Merkmale eines Dienstvertrages, nach den Umständen des Einzelfalls möglicherweise auch eines Werkvertrages erfüllt sind.²¹

2.2.2.5 Konfektionierung

Unter dem Stichwort »Konfektionierung« werden in der Regel Tätigkeiten erfasst, bei denen der Logistiker die Ware bearbeitet oder behandelt. Fast ausnahmslos wird der Logistiker hier als Werkunternehmer tätig und unterliegt insoweit auch dem Werkvertragsrecht. Es sind jedoch meines Erachtens auch Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Behandlung des Gutes ausnahmsweise dem Lagerrecht unterliegen kann. Dabei ist von Folgendem auszugehen:

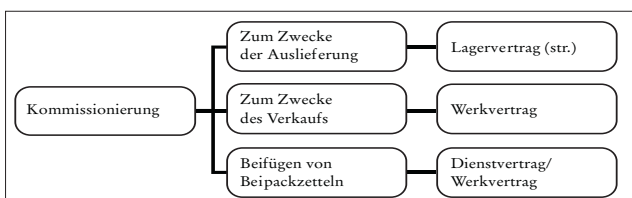


Schaubild 8: Kommissionierung

2.2.2.5 Konfektionierung

Unter dem Stichwort »Konfektionierung« werden in der Regel Tätigkeiten erfasst, bei denen der Logistiker die Ware bearbeitet oder behandelt. Fast ausnahmslos wird der Logistiker hier als Werkunternehmer tätig und unterliegt insoweit auch dem Werkvertragsrecht. Es sind jedoch meines Erachtens auch Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Behandlung des Gutes ausnahmsweise dem Lagerrecht unterliegen kann. Dabei ist von Folgendem auszugehen:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen trifft den Lagerhalter als Hauptpflicht eine Aufbewahrungspflicht. Sie ist derart ausgestaltet, dass er das Gut sachgemäß einlagert, es vor drohenden oder schädigenden Einflüssen sichern und die Lagerung und Aufbewahrung gehörig überwachen muss. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muss er alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, das Gut in seinem wirtschaftlichen Bestand zu sichern und nach Beendigung der Lagerung seinem Auftraggeber einwandfrei zurückzugeben.²² Diese Verpflichtung kann meines Erachtens auch beinhalten, dass er auf die Qualität des Gutes Einfluss nehmen muss. In dem Fall, wo Ware zu feucht oder verunreinigt angeliefert wird, kann die Trocknung oder Reinigung der Ware Gegenstand lagervertraglicher Pflichten sein und zwar immer dann, wenn die Behandlung des Gutes für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung notwendig ist. Nur dort, wo das nicht der Fall ist, nimmt der Logistiker Aufgaben außerhalb des Lagergeschäfts wahr.

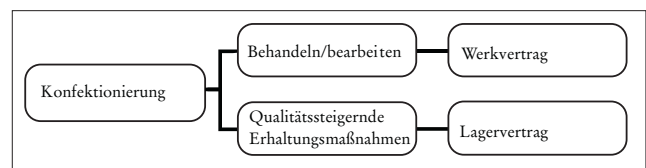


Schaubild 9: Konfektionierung

2.3 Versand

Beim Modul »Versand« bewegen sich die Logistiker weitgehend im Speditions- bzw. Frachtgeschäft. Hier möchte ich drei Tätigkeiten – in aller Kürze – beleuchten, die – auch – andere rechtliche Aspekte beinhalten können.

2.3.1 »Tracking und Tracing«

Beim sog. »Tracking und Tracing« kann der gesamte Sendungsverlauf vom Auftraggeber online verfolgt werden. So weit dies der Datenspeicherung, Datenpflege sowie deren Verfügbarmachung bedarf, handelt es sich im Ergebnis »nur« um eine Dokumentation der Vertragsabwicklung/des Transportablaufs. Der Anspruch auf Nutzung aktualisierter Sendungsdaten ist speditionsvertraglicher Natur, wobei insoweit jedoch auf § 666 BGB als eine die §§ 453 ff. HGB ergänzende Bestimmung zurückzugreifen ist. Im Normalfall ist es dem Logistiker in seiner Funktion als Spediteur überlassen, wie er sich die notwendigen Informationen verschafft und weiterleitet. Ist die elektronische Verfügbarmachung der Sendungsdaten Bestandteil des Vertrages, so sind die Datenpflege und Datenübermittlung eine Nebenleistung aus dem Speditionsvertrag. Was der Auftraggeber des Logistikers dagegen nutzt

²⁰ Vgl. Valder, Logistik-AGB und ADSp – Doppelpass zwischen zwei Klauselwerken, Festschrift Knorre, S. 61 f; wohl auch Gran in Piper/Pokerant/Gran, Transport- und Logistikrecht, S. 153 f.

²¹ Vgl. Möglich, a. a. O., S. 66; Valder, a. a. O., S. 62; Tunn, a. a. O. S. 31 Rn. 142; auch werkvertragliche Leistung ist denkbar.

²² MüKo-Frantzoch, § 416 HGB a. F. Rn. 16.

ist die Software des Logistikers, der die Abfrage erst ermöglicht. Gegenstand der elektronischen Vertragsabwicklung und Sendungsverfolgung sind damit die Nutzung der Systemsoftware, die Datenpflege und die Übermittlung von Begleitpapieren, die für die weitere Vertragsabwicklung erforderlich sind. Für die Nutzung der Software ist der Abschluss eines Softwarelizenzvertrages notwendig.²³

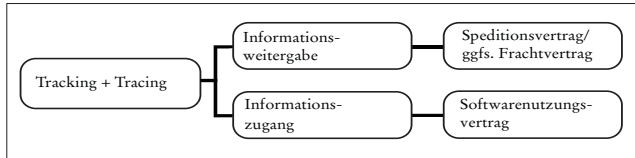


Schaubild 10: Tracking und Tracing

2.3.2 Reklamation

Des Weiteren ist noch ein Blick auf die Reklamation zu werfen. Macht der Kunde des Versenders einen Transportschaden geltend, befindet man sich im Bereich der ganz normalen frachtrechtlichen Reklamation und Schadensbearbeitung. Werden mit dem Begriff der Reklamationsbearbeitung aber auch Fallgestaltungen angesprochen, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Empfänger herrühren, z. B. Sachmängel oder Rückgaben nach § 312 d BGB, besteht kein Beförderungsbezug mehr. Im Regelfall wird der Logistiker nicht über das Vorliegen eines Sachmangels und der hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen als Geschäftsbesorger zu entscheiden haben, sondern seine Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Entgegennahme der Reklamation, so dass hier von einem Dienstvertrag auszugehen ist.

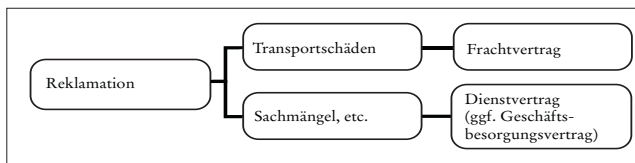


Schaubild 11: Reklamation

2.3.3 Retourenmanagement

Im Zusammenhang mit der Reklamation ist dann auch das Retourenmanagement zu sehen, das sich aber überwiegend »klassisch« einordnen lässt. So sind die Abholung als fracht- oder expeditionsvertragliche Tätigkeit und die Aufbewahrung als Lagertätigkeit anzusehen. Nur dort, wo der Logistiker – nach Weisung des Auftraggebers – die Ware nachbehandelt, wird man von einer werkvertraglichen Tätigkeit auszugehen haben.

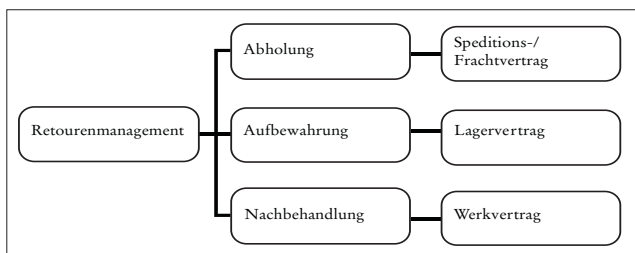


Schaubild 12: Retourenmanagement

2.4 Zahlungsverkehr

Schaut man sich das letzte Modul »Zahlungsverkehr« an, schließt sich der Kreis. Die hier übernommenen Aufgaben fallen dem Logistiker aufgrund seiner IT-Kompetenz zu. Da

er alle notwendigen Daten verwaltet, kann er auch vielfältige Aufgaben rund um dieses Thema übernehmen.

2.4.1 Fakturierung

Schaut man sich die bei der Fakturierung übernommenen Tätigkeiten an, dürfte es sich überwiegend um dienstvertragliche Leistungen handeln. Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Tätigkeiten wird man – zumindest im Hinterkopf – auch immer das Geschäftsbesorgungsrecht zu beachten haben, da der Logistiker die Vermögensinteressen seines Auftraggebers wahrzunehmen hat.

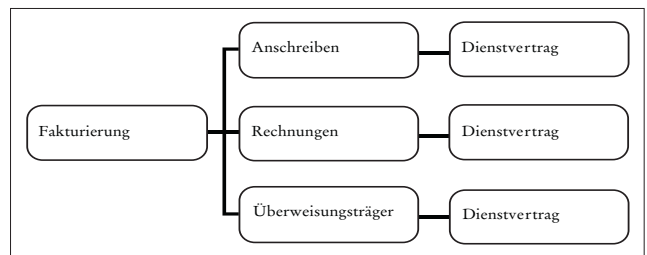


Schaubild 13: Fakturierung

2.4.2 Inkasso

Allein bei der Inkassotätigkeit stößt man auch auf ein typisch transportrechtliches Element, nämlich die Nachnahme, die in der Regel frachtvertraglicher (§ 422 HGB), aber auch expeditionsvertraglicher (§ 454 Abs. 2 HGB) Natur sein kann. Dabei ist die Nachnahme von sonstigen Inkassotätigkeiten insoweit abzugrenzen, als mit einer Nachnahme nur die auf dem abgelieferten Gut ruhenden Kosten (Kaufpreis = Warennachnahme; Beförderungskosten = Frachtnachnahme) geltend gemacht werden können. Zudem setzt die Nachnahme eine Barzahlung oder gleichwertigen Zahlungsvorgang voraus, § 422 HGB.

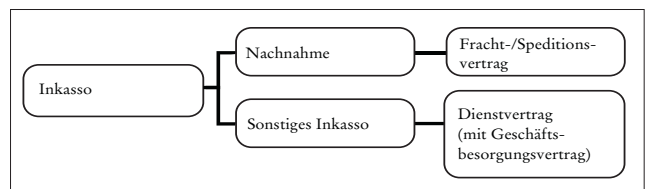


Schaubild 14: Inkasso

3. Fazit

Ich hoffe, die Beispiele haben deutlich gemacht, dass die vertraglichen Strukturen in der Logistik komplex sind. Ich hoffe des Weiteren, dass sie meine Einschätzung teilen, dass eine eindeutige rechtliche Zuordnung schwierig ist und nur gelingen kann, wenn man – wie eingangs betont – genau hinterfragt, was die Vertragspartner mit der logistischen Leistung wirtschaftlich erreichen möchten. Dabei werden wir uns als Transportrechtler auch darauf einstellen müssen, dass man geläufige Begriffe wie Wareneingang, Kontrolle, Reklamation immer wieder neu in diesem Sinne hinterfragen muss, weil nicht auszuschließen ist, dass diese Begriffe von den Vertragspartnern inhaltlich neu bzw. mit einem anderen Inhalt definiert werden. Unter dieser Prämisse sollte dann aber auch eine rechtlich zutreffende Einordnung logistischer Mehrwertdienstleistungen gelingen.

23 Möglich, a. a. O., S. 64 f.